

die jener niemals gemacht haben würde. Die richtige Grenze zwischen guter Ueberlieferung und späterer Ueberarbeitung zu ziehen, ist natürlich nicht ganz leicht, und in manchen Fällen unmöglich, aber niemals darf die Schwierigkeit der Aufgabe dazu führen, sie gar nicht erst in Angriff zu nehmen.

Die Haupths. hatte Waitz in einem beigelegten Stammbaum direkt mit dem Archetyp in Verbindung gesetzt, doch ohne die Sicherheit, welche die philologische Kritik gewährt, auch die andere Möglichkeit berücksichtigt, dass der Ueberschuss der anderen Hss. nicht auf Interpolationen, sondern auf Lücken der Haupths. beruhe, allerdings nur, um sie abzulehnen. Irreführend war die Einfügung der gänzlichen Umarbeitung des 99. Titeltexes, des Lieblings der neuen Schule, in den Stammbaum, und niemals hätte diese Umarbeitung gewissermassen als ältere Schwester zusammen mit dem erweiterten, doch sonst wenig veränderten 65. Titeltext, der Quelle der Emendata, auf ein gemeinsames verlorenes Exemplar D zurückgeführt werden dürfen, denn als andere Schrift scheidet sie eben aus diesem Zusammenhang überhaupt aus und es kann sich nur darum handeln, ihre Quellen zu ermitteln. Aber wunderbarer Weise hat gerade dieses geheimnisvolle D, das es in Wirklichkeit niemals zeigt, die Geister angelockt, und im zweiten, nicht ernstlich gemeinten Stammbaum fand man es sogar direkt mit dem Archetyp in Verbindung gesetzt. Merkel (S. XCIV) drehte die Sache so, als habe ein mit den 99 Titeln verwandtes Rechtsbuch bei der Abfassung des erweiterten Titeltexes vorgelegen, Hubé¹ aber, der Herausgeber einer jüngeren Untergruppe der 99 Titel, nahm das entgegengesetzte Verhältnis an, die verlorene, ganz für sich stehende kostbare Quelle dieser Rezension sei dem erweiterten Titeltext im ersten Augenblick seiner Entstehung ähnlich gewesen. Sohm² machte D in Anlehnung an Merkel zu einem schon ungeordneten 99. Titeltext, den

H. Geffcken (1898), aber nicht bei Waitz und J. Merkel, Lex Salica (1850), der 'kaum an einzelnen Stellen' an dessen Texte etwas abändern konnte. Das Schwergericht der Geffcken'schen Ausgabe liegt, wie er selbst bemerkt, nicht in der Textgestaltung, sondern in den beigegebenen Erläuterungen und Literaturangaben, und ich benutze gern die Gelegenheit, auf das grosse Verdienst hinzuweisen, welches er sich durch seine fleissige Arbeit um das Verständnis der Lex Salica erworben hat. 1) R. Hubé, La Loi Salique d'après un manuscrit de la Bibliothèque centrale de Varsovie, Varsovie 1867, S. V. 2) R. Sohm, Die fränkische Rechts- und Gerichtsverfassung, Weimar 1871, S. 47.